

VG München

Beschluss vom 6.9.2007

Tenor

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Der Streitwert wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin, eine peruanische Staatsangehörige, reiste im Juni 2004 mit Visum für einen Au-pair-Aufenthalt nach Deutschland ein und war hierfür bis Juni 2005 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis. Auf Antrag wurde diese „zum Besuch studienvorbereitender Deutschintensivkurse“ bis Juni 2006 und anschließend bis 9. Juni 2007 verlängert. Am 5. Juni 2007 beantragte die Antragstellerin die weitere Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis. Sie legte eine Bescheinigung vom 16. Februar 2007 vor, wonach sie den Deutshtest des Studienkollegs ... für das Sommersemester 2007 nicht bestanden hatte. Sie hatte nur 36 von 100 möglichen Punkten erreicht; für die Aufnahme ins Studienkolleg wären mindestens 61 Punkte erforderlich gewesen. Die Antragstellerin legte der Ausländerbehörde Teilnahmebestätigungen und Zeugnisse für die von ihr besuchten Deutschkurse an der ... Volkshochschule, der Sprachenschule der Universität ..., der Sprachenschule ... e.V. und des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts ... (SDI) vor.

Die Antragsgegnerin lehnte den Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach vorheriger Anhörung mit Bescheid vom ... Juni 2007 ab, forderte die Antragstellerin zur Ausreise bis 21. August 2007 auf und drohte ihr widrigenfalls die Abschiebung an. Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 AufenthG könne die Aufenthaltserlaubnis nur verlängert werden, wenn der Aufenthaltszweck noch nicht erreicht sei und in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden könne. Für die Studienvorbereitung (Besuch von Sprachkursen und gegebenenfalls des Studienkollegs) komme nach § 16 Abs. 1 Satz 2 AufenthG regelmäßig eine Aufenthaltsdauer von vierundzwanzig Monaten in Betracht. Gründe für ein Abweichen hiervon seien nicht zu erkennen, wobei auch gesehen werde, dass die Antragstellerin während ihres vorangegangenen Au-pair-Aufenthalts von zwölf Monaten Gelegenheit gehabt habe,

ihre Grundkenntnisse der deutschen Sprache zu erweitern. Sie habe seit nunmehr fünfundzwanzig Monaten Sprachkurse besucht, ohne das Fachstudium aufgenommen zu haben. Ihre Ausbildungsbe-mühungen seien zwar erkennbar, jedoch seien Verzögerungen im Lernfortschritt aufgetaucht, einzel-ne Kursstufen seien mehrfach wiederholt worden und das 5. Trimester am SDI habe die Antragstel-lerin nicht bestanden. Um den für die Studienvorbereitung angemessenen Zeitraum von vierund-zwanzig Monaten einzuhalten, hätte sie spätestens zum Sommersemester 2007 das Studienkolleg abschließen müssen. Es seien zwar nachvollziehbare persönliche Belastungen aufgetreten, das sehr deutliche Verfehlen der erforderlichen Punktzahl lasse aber auch unabhängig hiervon Zweifel an ei-nem ausreichenden Sprachkenntnisstand zu. Selbst wenn die Antragstellerin die Wiederholungsprü-fung für das Studienkolleg bestehen sollte, wäre eine Studienbeginn frühestens zum Wintersemester 2008/2009 möglich. Dies sei in keiner Weise angemessen. Ein erfolgreicher akademischer Abschluss in insgesamt angemessener Aufenthaltszeit sei nicht zu prognostizieren. Bei Abwägung der gegenläu-figen Interessen sei ihr Interesse an der Fortsetzung ihrer Ausbildung in Deutschland als nachrangig zu werten. Es sei ihr ausreichend Zeit zum Sprachkursbesuch gewährt worden. Bindungen und sons-tige Interessen in Deutschland, die der Aufenthaltsbeendigung entgegenstehen könnten, seien nicht ersichtlich und auch nicht vorgetragen worden. Der Bescheid wurde am 3. Juli 2007 zugestellt.

Mit Schriftsatz vom 2. August 2007, beim Verwaltungsgericht München am 3. August 2007 einge-gangen, erhob der Bevollmächtigte der Antragstellerin Klage auf Aufhebung des Bescheides vom ... Juni 2007 und Gestattung des Aufenthaltes bis 31. Oktober 2008, hilfsweise vorläufig bis 31. Oktober 2007. Mit weiterem Schriftsatz vom selben Tage wurde beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Versagung des Aufenthaltstitels anzu-ordnen.

Nach Erlass des angefochtenen Bescheides habe die Antragstellerin die Möglichkeit in Betracht ge-zogen, sofort an der Berufsfachschule ein Studium zu beginnen, für das sie keine besondere Vorbe-reitungszeit mehr brauche, und sich dort eingeschrieben. Beigefügt werde eine Bestätigung des SDI, wonach sie vom 10. September 2007 bis 1. August 2008 in den Fächern Spanisch, Wirtschaft und Italienisch eingeschrieben ist. Der Ablehnungsbescheid sei aus mehreren Gründen ermessensfehler-haft. Die Antragstellerin habe das 3. und 4. Trimester am SDI erfolgreich absolviert. Das 5. Trimester habe sie bewusst nicht wiederholt, da es über den Anforderungen des Aufnahmetests liege und daher von ihr gar nicht absolviert werden müsse. Auf die Zeugnisse vom 16. Januar 2007 und 24. Mai 2007 werde verwiesen. Den Sprachtest des Studienkollegs am 12. Februar 2007 habe sie aufgrund von Zeitnot, die aus ihrer Unerfahrenheit mit einer derartigen Prüfung und daraus folgenden Verständ-nisschwierigkeiten resultiere, nicht bestanden. Sie habe aufgrund der Prüfung noch Schwächen im Bereich der Grammatik erkannt und sich für die dritte Stufe des Kursprogramms der Deutschkur-se für Ausländer an der Universität ... eingeschrieben. Der dortige Lehrer habe eine sehr positive Beurteilung ihrer Sprachkenntnisse abgegeben; auf sein Gutachten vom 28. Juni 2007 werde Bezug genommen. Die Antragstellerin habe Einstufungstests für den Besuch von Sprachvorbereitungskur-sen für das Studienkolleg an der Volkshochschule und der ...-Sprachenschule bestanden. Die Kurse dauerten bis Ende August 2007. Es sei mit sehr großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sie

am 3. September 2007 den Sprachtest des Studienkollegs bestehen werde. Für das geplante Fachstudium der Volkswirtschaft verfüge sie aufgrund des in Peru erworbenen Diploms in Marketing über hilfreiche Vorkenntnisse. § 16 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 AufenthG besage ausdrücklich, dass die Aufenthaltserlaubnis bei studienvorbereitenden Maßnahmen zwei Jahre nicht überschreiten solle, was ein Ermessen beinhalte. Es sei unangemessen, dass die Ausländerbehörde nicht einmal eine Wiederholung der Aufnahmeprüfung des Studienkollegs gewähre. Die Antragstellerin habe kontinuierlich Sprachkurse bei ersichtlich stetigen Fortschritten besucht und ein maximal denkbare Kursprogramm belegt. Eine Ausweisung kurz vor dem Test sei nicht nachvollziehbar. Es treffe nicht zu, dass einzelne Kursstufen mehrfach wiederholt worden seien. Von „Verzögerungen im Lernfortschritt“ könne objektiv nicht die Rede sein. Weiter sei es unzulässig, den einjährigen Au-pair-Aufenthalt zu berücksichtigen. Die Antragstellerin habe sich erst nach dem ersten Jahr in Deutschland entschlossen, hier zu studieren. Weiter werde der Einschätzung widersprochen, dass von einem Bestehen der Wiederholungsprüfung nicht ausgegangen werden könne. Falsch sei auch die Feststellung, ein erfolgreicher akademischer Abschluss sei in insgesamt angemessener Zeit nicht zu prognostizieren. Die Vorkenntnisse aus dem Marketing-Studium würden nicht berücksichtigt. Schließlich setze sich der Bescheid nicht mit den Erklärungen der Antragstellerin für die Verzögerung bei der Studiovorbereitung auseinander. Ihr vorgetragenes soziales Engagement in der evangelisch-freikirchlichen Gemeinde werde außer Acht gelassen. Es lägen somit mehrere ausschlaggebende Fehler im Abwägungsvorgang vor. Eine echte einzelfallbezogene Verhältnismäßigkeitsprüfung habe nicht stattgefunden. Für die Antragstellerin würde es einen Verlust von mehreren Jahren bedeuten, wenn ihr die Möglichkeit eines Studiums nun abgeschnitten würde. Sie habe den Sprachtest des Studienkollegs nur einmal nicht bestanden. Die Tatsache, dass das Studienkolleg selbst die zweimalige Wiederholungsmöglichkeit vorsehe, zeige, dass die in § 16 Abs. 1 Satz 2 AufenthG als Orientierung genannten zwei Jahre im Einzelfall durchaus überschritten werden können. Die Antragstellerin sei in Deutschland und insbesondere der Kirchengemeinde mittlerweile sehr verwurzelt. Mit einer Gruppe der Kirchengemeinde besuche sie einmal im Monat das Seniorenzentrum und zeige hierdurch besonderes soziales Engagement. Auch dies sei in der Abwägung nicht berücksichtigt worden. Bei sofortiger Ausweisung würde die Rechtsposition der Antragstellerin entscheidend verschlechtert, da sie gezwungen wäre, innerhalb kürzester Zeit ihre gesamte Wohnungseinrichtung und andere Gegenstände zu verkaufen, während umgekehrt das öffentliche Interesse durch eine Aufschiebung der Ausreise bis zur Hauptsacheentscheidung nicht nennenswert beeinträchtigt würde. Dies gelte auch im Hinblick auf ihr soziales Engagement.

Die Antragsgegnerin beantragte mit Schriftsatz vom 23. August 2007,

den Antrag abzulehnen.

Bereits der vorangegangene Au-pair-Aufenthalt diene dem Erlernen der deutschen Kultur und Sprache. Schon deshalb seien keine Gründe ersichtlich, die ein Abweichen von der längstens zweijährigen Studiovorbereitungsdauer gebieten würden. Die Ausbildungsbemühungen würden durchaus gesehen, der Antragstellerin sei es jedoch aus in ihrer Verantwortung liegenden Gründen nicht geglückt, das beabsichtigte Fachstudium aufzunehmen. Soweit vorgetragen werde, sie habe im Hinblick auf

die ungünstige ausländerrechtliche Bewertung statt eines Studiums eine Ausbildung zur Fremdsprachenkorrespondentin an der Berufsfachschule ins Auge gefasst, stelle dies einen Wechsel des Aufenthaltsgrundes dar, der den Beschränkungen des § 16 Abs. 2 AufenthG unterliege. Die vorgetragenen Schwierigkeiten bei der Wohnungsauflösung stünden dem kraft Gesetzes bestehenden Sofortvollzug nicht entgegen. Ihnen sei durch die Bemessung der Ausreisefrist ausreichend Rechnung getragen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Verfahrens wird auf die Behörden- und Gerichtsakten Bezug genommen.

II.

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist zulässig. Er ist gerichtet auf die Anordnung der kraft Gesetzes entfallenden aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Versagung der Verlängerung des Aufenthaltstitels und der Klage gegen die Abschiebungsandrohung (§ 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG, Art. 21 a VwZVG). Die Antragstellerin war bis zum Erlass des streitgegenständlichen Bescheides vom ... Juni 2007 im Besitz eines vorläufigen Aufenthaltsrecht nach § 81 Abs. 4 AufenthG und will mit dem vorliegenden Antrag erreichen, dass dieses bis zur Entscheidung in der Hauptsache wieder auflebt. Der im Klageverfahren gestellte Antrag auf Gestattung des Aufenthalts bis 31. Oktober 2008, hilfsweise vorläufig bis 31. Oktober 2007, ist nach der im Schriftsatz vom 2. August 2007 gegebenen Begründung dahingehend auszulegen, dass eine Verpflichtung der Ausländerbehörde zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bis zu den genannten Zeitpunkten begehrt wird. Der Antrag ist auch im Übrigen zulässig, insbesondere wurde im Klageverfahren die einmonatige Klagefrist eingehalten, so dass der Ablehnungsbescheid nicht bestandskräftig geworden ist.

Der Antrag ist jedoch nicht begründet.

Streitgegenstand ist nur die begehrte Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Studienvorbereitung. Soweit die Antragstellerin nunmehr parallel hierzu ab 10. September 2007 eine Ausbildung an der staatlich anerkannten Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe am Sprachen- und Dolmetscher-Institut ... (SDI) anstrebt, hat sie insoweit noch keinen Antrag bei der Ausländerbehörde gestellt, über den die Antragsgegnerin hätte entscheiden können. Dies ist auch nicht entbehrlich. Die Antragsgegnerin hat im Schriftsatz vom 23. August 2007 lediglich auf die gesetzlichen Beschränkungen des § 16 Abs. 2 AufenthG für den Wechsel des Aufenthaltszwecks hingewiesen, ohne eine Entscheidung in der Sache vorwegzunehmen.

Nach der im Eilverfahren gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Überprüfung der Sach- und Rechtslage ergibt sich, dass die Klage voraussichtlich keinen Erfolg haben wird. Maßgeblich ist bei der vorliegenden Verpflichtungsklage die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung. Es ist daher das Aufenthaltsgesetz in der aktuellen Fassung anzuwenden, die es durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I, Seite 1970), in Kraft getreten am 28. August 2007, erhalten hat. Unter Berücksichtigung aller nach der Aktenlage bekannten bzw. von den Beteiligten vorgetragenen Umstände bestehen keine durchgreifenden Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Antragsgegnerin. Es überwiegt daher das gesetzlich bestimmte Interesse an der sofortigen Vollziehung der entstandenen Ausreisepflicht (§ 50 Abs. 1, § 58 Abs. 2 Satz 2, § 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG)

das persönliche Interesse der Antragstellerin, von Vollstreckungsmaßnahmen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über ihre Klage verschont zu bleiben.

Die begehrte Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis beurteilt sich nach den hier allein in Betracht kommenden Vorschriften des § 16 Abs. 1 AufenthG (n. F.). Hiernach kann einem Ausländer zum Zweck des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (Satz 1). Der Aufenthaltswitzweck des Studiums umfasst auch studienvorbereitende Sprachkurse sowie den Besuch eines Studienkollegs (Satz 2). Die Geltungsdauer bei der Ersterteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für ein Studium beträgt mindestens ein Jahr und soll bei Studium und studienvorbereitenden Maßnahmen zwei Jahre nicht überschreiten; sie kann verlängert werden, wenn der Aufenthaltswitzweck noch nicht erreicht ist und in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden kann (Satz 5). Die entsprechende Regelung in § 16 Abs. 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes in der bis 27. August 2007 geltenden Fassung lautete: „Die Geltungsdauer bei der Ersterteilung der Aufenthaltserlaubnis bei studienvorbereitenden Maßnahmen soll zwei Jahre nicht überschreiten; im Falle des Studiums wird sie für zwei Jahre erteilt und kann um jeweils bis zu weiteren zwei Jahren verlängert werden, wenn der Aufenthaltswitzweck noch nicht erreicht ist und in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden kann.“ Nach der Begründung des Entwurfs für das Änderungsgesetz vom 19. August 2007 soll die Regelung einer maximalen Geltungsdauer von zwei Jahren dazu dienen, im Einzelfall und bei besonderen Fallgruppen auch eine kürzere Geltungsdauer vorsehen zu können. Damit werde eine größere Flexibilität ermöglicht und die Möglichkeit einer besseren Kontrolle und Begleitung durch die Ausländerbehörden gewährleistet. Diese Einschränkung sei aufgrund der neuen sicherheitspolitischen Lage geboten. Die in Umsetzung der Studentenrichtlinie der EU ausdrücklich geforderte Mindestgeltungsdauer von einem Jahr für eine Aufenthaltserlaubnis bei Studium bleibe gewährleistet (BT-Drucks. 16/5065, S. 165). Aus der Begründung des Gesetzentwurfs wird somit ungeachtet der etwas missverständlichen Formulierung in § 16 Abs. 1 Satz 5 AufenthG (n. F.) deutlich, dass die Obergrenze von zwei Jahren sich im Falle der Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der studienvorbereitenden Maßnahmen bezieht. Denn ein Motiv des Gesetzgebers dafür, die regelmäßige Gesamtgeltungsdauer von zwei Jahren bei studienvorbereitenden Maßnahmen auszudehnen, lässt sich der Begründung des Gesetzentwurfs nicht entnehmen.

Im vorliegenden Fall ist der Aufenthaltswitzweck, nämlich zunächst der Erwerb ausreichender deutscher Sprachkenntnisse für die Aufnahme in das Studienkolleg und anschließend die erfolgreiche Absolvierung des Studienkollegs, nicht erreicht. Selbst wenn man zu Gunsten der Antragstellerin davon ausgeht, dass sie den Deutschtest für die Aufnahme in das Studienkolleg am 3. September 2007 bestanden hat – das Ergebnis liegt noch nicht vor –, kann sie ihr Studium am Studienkolleg erst am 17. September 2007 aufnehmen und, einen ordnungsgemäßen Verlauf vorausgesetzt, mit der im Juni/Juli 2008 stattfindenden Feststellungsprüfung abschließen (vgl. www.studienkolleg.mhn.de). Die Antragstellerin würde also im günstigsten Fall drei Jahre, gerechnet ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vom ... Mai 2005, für den erfolgreichen Abschluss der studienvorbereitenden Maßnahmen benötigen. Dies bedeutet, dass die nach der Soll-Vorschrift des § 16 Abs. 1 Satz 5 AufenthG für ausreichend erachtete Zeit von insgesamt zwei Jahren um 50 % überschritten würde. Die Ausgestaltung

als Soll- bzw. Regelvorschrift lässt zwar Ausnahmen bei atypischen Sachverhalten zu. Dies erfordert jedoch, dass im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, die es gebieten, von der zeitlichen Obergrenze abzuweichen. Diese Umstände müssen umso gewichtiger sein, je mehr der gesetzlich vorgegebene Zeitrahmen überschritten wird. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass der Besuch von Sprachkursen zum Erwerb ausreichender Deutschkenntnisse sowie das regelmäßig ein Jahr dauernde, nur ausnahmsweise im Fall besonderer Leistungen verkürzte, Studium am Studienkolleg innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren erfolgreich absolviert werden können. Da die Bewerberzahl für das Studienkolleg bekanntlich sehr hoch ist und demnach eine relativ hohe Durchfallquote bei den Aufnahmeprüfungen festzustellen ist, mag es, auch unter Berücksichtigung des konkreten Prüfungsergebnisses, im Einzelfall geboten sein, dem betreffenden Ausländer die Möglichkeit für eine Wiederholung der Aufnahmeprüfung einzuräumen. Da die Aufnahmeprüfungen zweimal jährlich im Februar und Anfang September stattfinden, kann sich also eine Verlängerung des Aufenthalts zur Studienvorbereitung um ca. ein halbes Jahr ergeben. Die Antragstellerin hatte jedoch bereits gut eineinhalb Jahre Deutschkurse besucht, bevor sie die Aufnahmeprüfung am Studienkolleg erstmals ablegte. In einem solchen Fall besteht jedenfalls dann, wenn – wie hier – ein Ergebnis im Deutschtest erreicht wird, das sehr weit von der erforderlichen Punktzahl entfernt ist, keine Veranlassung, die Aufenthaltserlaubnis zur Studienvorbereitung erheblich über die gesetzliche Regeldauer hinaus zu verlängern.

Sonstige Umstände, die eine Ausnahme rechtfertigen würden, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Ein atypischer Fall kann nicht aus allgemeinen Billigkeits- und Härteerwägungen abgeleitet werden. Erforderlich ist vielmehr, dass die Gründe für eine Überschreitung der Regelfrist einen unmittelbaren Bezug zu dem Studien- bzw. Ausbildungszweck haben, für den die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde und diese von solchem Gewicht sind, dass ein Festhalten an der generalisierenden Grundentscheidung des Gesetzgebers nicht mehr gerechtfertigt wäre. In erster Linie kommen hier krankheits- oder schwangerschaftsbedingte Verzögerungen der studienvorbereitenden Maßnahmen bzw. Verzögerungen, die nicht in den Verantwortungsbereich des Ausländers fallen, in Betracht (GK-AufenthG, Stand: Juni 2007, RdNr. 12 zu § 16). Derartige Umstände sind im vorliegenden Fall nicht gegeben. Soweit die Antragstellerin geltend macht, sie habe den Sprachtest des Studienkollegs aufgrund von Zeitnot, die aus ihrer Unerfahrenheit mit einer derartigen Prüfung und daraus folgenden Verständnisschwierigkeiten resultiere, nicht bestanden, handelt es sich um weitverbreitete Schwierigkeiten im Umgang mit Prüfungssituationen, die auch auf eine Vielzahl anderer Prüflinge zutreffen. Der Vortrag, die Antragstellerin habe sich während ihres Aufenthaltes anfänglich nicht mit der gebotenen Intensität auf den Erwerb von Deutschkenntnissen konzentriert, da sie sich nebenher in der Kirchgemeinde sozial engagiert habe, bezieht sich auf Umstände, die keinen unmittelbaren Bezug zum Ausbildungszweck haben und daher unberücksichtigt bleiben.

Liegt demnach kein Ausnahmefall vor, fehlt es bereits an den tatbestandlichen Voraussetzungen für eine weitere Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis. Auf die Frage, ob das bei Bejahung eines Ausnahmefalls eröffnete Ermessen fehlerfrei ausgeübt worden ist oder gar eine Ermessensreduzierung auf Null anzunehmen wäre, kommt es daher nicht entscheidungserheblich an. Es bedarf daher keine Erörterung, ob die Einwände der Antragstellerin zur Ermessensbetätigung der Antragsgegnerin berechtigt sind.

An diesem Ergebnis würde sich auch dann nichts ändern, wenn man der – vom Gericht nicht vertretenen – Auffassung wäre, eine Möglichkeit zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bestehe auch unabhängig vom Vorliegen eines Ausnahmefalls. Auch in diesem Fall sind die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Ermessens nicht erfüllt. Nach § 16 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 AufenthG kann die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, wenn der Aufenthaltswitzweck noch nicht erreicht ist und in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden kann. Hieran fehlt es im vorliegenden Fall. Denn ein Zeitraum von drei Jahren für die studienvorbereitenden Maßnahmen ist aus den o. g. Gründen nicht als angemessen anzusehen.

Soweit der Eilantrag darauf gestützt wird, dass der Antragstellerin durch die erforderliche Wohnungsauflösung vor Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache nicht wieder gut zu machende Nachteile entstehen, ist dem entgegen zu halten, dass dies die zwangsläufige Folge in nahezu jedem Fall der Versagung der Verlängerung des Aufenthaltstitels darstellt, die durch die gesetzliche Bestimmung der sofortigen Vollziehbarkeit des Ablehnungsbescheids ausgelöst wird. Im Übrigen dürfte es gerade der Antragstellerin möglich sein, ihre Möbel und andere als Fluggepäck nicht in Frage kommende Gegenstände mit Hilfe der sie auch sonst unterstützenden Kirchengemeinde vorläufig einzulagern.

Die Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung (Nr. 2 des streitgegenständlichen Bescheids) ist nicht zu beanstanden; sie entspricht den gesetzlichen Vorschriften (§§ 58, 59 AufenthG). Die gesetzte Ausreisefrist von rund sieben Wochen ist im Verhältnis zur Aufenthaltsdauer angemessen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 3 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG i. V. m. Nrn. 1.5 und 8.1 des Streitwertkatalogs der Verwaltungsgerichtsbarkeit.